Stadt Kerpen

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

über die Anordnung einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen.

Gemäß § 60 Abs.1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen wurde wegen Vorliegens äußerster Dringlichkeit am 22.09.2011 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 338 „Hahnenpassage“ im Stadtteil Kerpen beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtzentrum von Kerpen und wird grob begrenzt durch die Kölner Straße, die Hahnenstraße, die Marienstraße und erstreckt sich ca. 200 Meter östlich parallel zur Hahnenstraße.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Verlängerung der Veränderungssperre angeordnet.
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem in Krafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan KE 338 „Hahnenpassage“ Stadtteil Kerpen rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
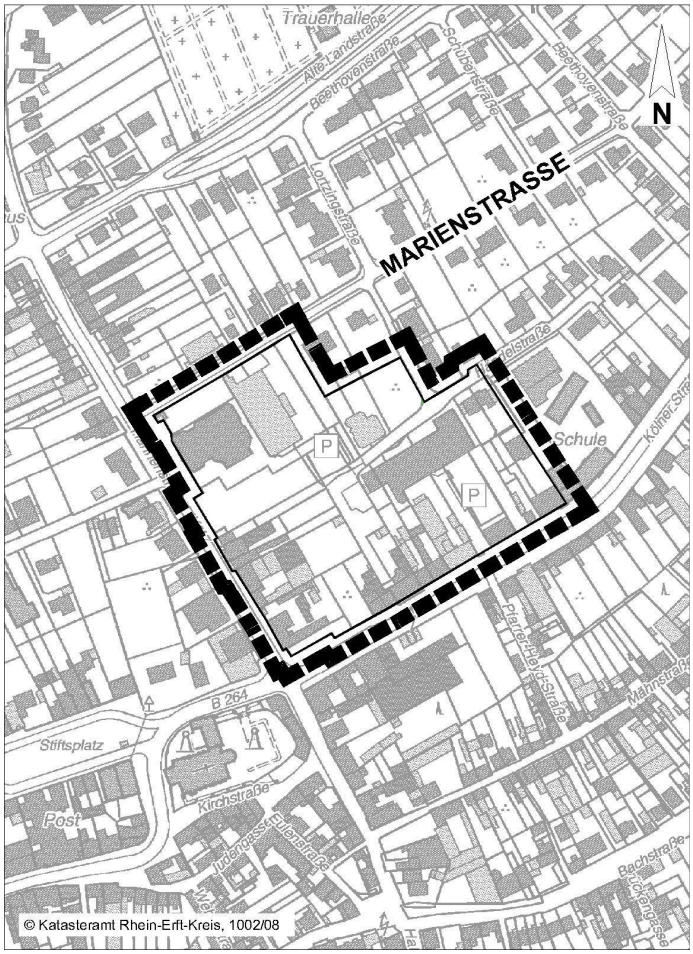
Kerpen, den 23.09.2011 Marlies Sieburg, Bürgermeisterin